

Die Volkswahl des Bundesrates

Grundlagen zur Vorbereitung einer Volksinitiative

Herausgegeben von einer Arbeitsgruppe der SVP Schweiz

Inhalt

Einleitung	S. 2
1. Geschichte der Volkswahl des Bundesrates	S. 4
2. Stellungnahmen von Verfassungsrechtlern	S. 6
3. Der staatsphilosophische Hintergrund	S. 7
4. Der wirtschaftliche Hintergrund	S. 8
5. Schutz der sprachlichen Minderheit	S. 9
6. Gründe für die Notwendigkeit der Volkswahl	S. 11
7. Argumente der Gegner und ihre Widerlegung	S. 12
8. Vorschlag für neue Verfassungsartikel	S. 15
9. Ergänzung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte	S. 17
10. Weiteres Vorgehen	S. 18
Literatur	S. 19

Am 4. Juli 1998 hat eine ausserordentliche Delegiertenversammlung der SVP Schweiz in Schaffhausen dem Leitenden Ausschuss den **verbindlichen Auftrag** erteilt, bis Ende 1999 einen Bericht über die Möglichkeiten der Einführung der **Volkswahl des Bundesrates** vorzulegen.

Die vorliegende Analyse ermöglicht die fristgerechte Erfüllung des Auftrags der SVP-Delegiertenversammlung und bildet gleichzeitig die Grundlage zur **Realisierung einer Volksinitiative zur Einführung der Volkswahl des Bundesrates**.

Einleitung

In sämtlichen Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Regierung direkt durch das Volk gewählt.

Dies ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Grundsatzes, dass die **Souveränität unseres Gemeinwesens auf dem Willen der Gesamtheit des Volkes** beruht. In praktisch allen kantonalen Verfassungen findet sich dieser wesentliche urdemokratische Gedanke, wie einige Beispiele zeigen sollen:

- Die Verfassung für den Kanton Graubünden hält in Artikel 1 fest, dass die Souveränität von der Gesamtheit des Volkes abgeleitet wird und sich durch Abstimmungen und Wahlen äussert.
- In §1 der Verfassung des Kantons Aargau ist der Grundsatz erwähnt, dass die Staatssouveränität vom Volk ausgeht.
- Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt sieht in § 2 vor, dass die Souveränität – soweit sie dem Kanton von der Bundesverfassung eingeräumt wird – auf der Gesamtheit der Stimmberechtigten beruht.
- In Artikel 2 der Verfassung des Kantons Jura wird gesagt, dass die Souveränität dem Volk zusteht (*"La souveraineté appartient au peuple"*).
- In Artikel 1 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Waadt heisst es ganz einfach: *"Le peuple est souverain."*
- Gemäss Artikel 2 der Verfassung des Kantons Neuenburg liegt die Souveränität beim Volk und wird von ihm in der in der Verfassung vorgesehenen Form ausge-

übt (*"La souveraineté réside dans le peuple, qui l'exerce en la forme déterminée par la Constitution"*).

- In Artikel 1 der Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden heisst es: *"Die Staatsgewalt beruht wesentlich im Volke und wird von demselben an der Landsgemeinde ausgeübt."*
- In der Staatsverfassung des Kantons Freiburg steht in Artikel 1 schlicht und einfach: *"Die Souveränität beruht in der Gesamtheit des Volkes."*

Der **Gedanke der Volkssouveränität** – die Idee, dass sämtliche Macht vom Willen der Bürger ausgeht – ist historisch betrachtet erstaunlich und entspricht einem schweizerischen „Prinzip der Gegenläufigkeit“ (Karl Schmid). In der Geschichte ging die Souveränität in fast allen Teilen der Welt zu fast allen Zeiten vom Herrscher aus. Sie beruhte auf dem Willen von Fürsten, Königen, Kaisern oder Päpsten. Bekanntestes Sinnbild dieses Denkens ist der Leitspruch des französischen Sonnenkönigs Louis XIV: *"L'état c'est moi."*

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat sich seit ihrer Gründung Ende des 13. Jahrhunderts immer als ein **Gegenpol zu diesem in Europa stark verwurzelten etatistischen Denken** verstanden. Dem schweizerischen Selbstverständnis entspricht, dass die Macht vom Bürger ausgeht und dass der Staat von „unten“ nach „oben“ organisiert ist. Auf dieser Überzeugung basierten schon die Landsgemeinden in den Kantonen der Alten Eidgenossenschaft. Gerade wegen diesem Gegenkonzept wird die Schweiz zu Recht als Wiege der Demokratie angesehen.

In sämtlichen Kantonen ist der Gedanke der Volkssouveränität fast vollständig verwirklicht, indem sowohl Legislative wie auch Exekutive (und manchmal auch Judikative) **von den Bürgern direkt gewählt** werden.

Dagegen ist die Verwirklichung der Demokratie auf bundesstaatlicher Ebene unvollständig. Die Bundesversammlung wird in Wahlen durch das Volk bestimmt, doch die Bürger sind an der Wahl ihrer Regierung nicht beteiligt. Der Wille der Stimmbürger kommt **bloss indirekt**, über die Parlamentarier, zum Ausdruck.

Die mit der Volkswahl des Bundesrates verbundene verfassungsrechtliche Änderung bezweckt, die Demokratie auf Bundesebene zu vervollständigen.

1. Geschichte der Volkswahl des Bundesrates

In der modernen Schweiz ist die direkte Demokratie im Laufe des 19. Jahrhunderts aus einer Verschmelzung **direktdemokratischer Vorstellungen** der deutschen Schweiz – der Landsgemeinden – und den **Staatstheorien des Genfer Bürgers Jean-Jacques Rousseau** entstanden. Rousseau wollte die Macht der Regierung ausgesprochen schwach ausgestalten; zudem sollten deren Mitglieder jederzeit vom Volk abberufen werden können. Bereits Charles de Montesquieu, der Begründer des Gedankens der staatlichen Gewaltentrennung und des modernen Verfassungsstaates, hat indessen 1748 festgehalten: „*Es ist jetzt eine grundsätzliche Maxime dieser Regierung, dass das Volk seine Minister, d. h. seine hohen Beamten ernennt.*“

In der Alten Eidgenossenschaft hatte sich die Volkswahl der Regierung in den Landsgemeindeorten halten können, während sich in den Stadtstaaten ein streng abgeschlossenes Zunftregiment oder ein Patriziat herausbildete, das die „Untertanen“ von den politischen Rechten weitgehend ausschloss. Mit dem Umsturz der Helvetik wurde 1798 auf Gemeindeebene die **Volkswahl der „Munizipalität“** eingeführt, die sich seit 1803 **Gemeinderat** nannte. Die liberalen Volksbewegungen der 1830er Jahren forderten eine gerechte Volksvertretung im Parlament, aber lediglich eine repräsentative Demokratie. Die politisch führenden Kreise hielten das Volk namentlich aus Gründen **mangelnder Schulbildung** noch nicht reif für die Volkswahl der Regierung. Da auch in Sachfragen keine direkte Mitwirkung des Volkes vorgesehen war, entlud sich die Unzufriedenheit in teilweise gewalttätigen Volksaufständen, etwa 1839 im Kanton Zürich anlässlich des „Züriputschs“.

1848 prüfte die Verfassungsrevisionskommission die Möglichkeit, zwei Bundesräte durch den Nationalrat, zwei Bundesräte durch den Ständerat und den Bundespräsidenten durch das Volk wählen zu lassen. Der Vorschlag, den Bundesrat durch das Volk wählen zu lassen, wurde von der Revisionskommission **äusserst knapp mit zehn gegen neun Stimmen abgelehnt** (Carl Hilty, Johannes Dürsteler). Die Gegner der Volkswahl wandten insbesondere ein, dass das Volk durch allfällige Nicht-Annahmen der Wahl zu mehreren Wahlgängen gezwungen wäre und dass es nicht leicht wäre, geeignete Leute für den Bundesrat ausfindig zu machen (!).

Nach der Gründung des Bundesstaates erzwang das Volk seit den 1860er Jahren schrittweise einen markanten Ausbau der Volksrechte: 1874 erfolgte die Einführung des fakultativen Referendums, 1891 des Volksinitiativrechts auf Teilrevision der Bundesverfassung, 1921 des fakultativen Staatsvertragsreferendums (erweitert 1977). Zwischen 1847 (Genf) und 1921 (Freiburg) hat sich **in allen Kantonen die Volkswahl der Kantonsregierungen durchgesetzt**. Wo auf sprachliche Minderheiten Rücksicht zu nehmen war, wurden entsprechende Bestimmungen in den Verfassungen festgehalten.

Immer wieder verlangten Parlamentarier – besonders hartnäckig der Genfer Föderalist Antoine Carteret – die Volkswahl des Bundesrates oder ein Abberufungsrecht des Gesamtbundesrates durch das Volk. 1871 tadelte der freisinnige Genfer Politiker und

Publizist James Fazy die „*kleinen Verflechtungen der Cliques*“ in der Bundesversammlung und forderte die „*bestmögliche Trennung der Staatsgewalten*“ durch Volkswahl des Bundesrates.

Am **4. November 1900** befanden die Schweizer Bürger an der Urne über eine **Volksinitiative zur Wahl des Bundesrates durch das Volk**. Gleichzeitig sollte das Proporzwahlrecht für den Nationalrat eingeführt werden. Diese „Doppelinitiative“ mit der Parole *„Volkswahl heisst Volkswohl“* fand zwar keine Mehrheit, es stimmten ihr aber immerhin acht Stände zu.

Am **25. Januar 1942** kam es zu einer weiteren Abstimmung über eine **Volksinitiative zur Volkswahl des Bundesrates**. Die Initiative sah – in problematischer Weise – vor, dass ein Kandidat durch mindestens 30'000 Stimmbürger portiert werden muss (Jean-François Aubert). Auch diese Initiative wurde von Volk und Ständen in der Abstimmung abgelehnt. Beide Volksinitiativen zur Einführung der Volkswahl des Bundesrates waren von der Sozialdemokratischen Partei eingereicht worden.

Die Initiativen von 1900 und 1942 verbanden die Einführung der Volkswahl des Bundesrates mit dem Vorschlag einer **Erhöhung der Anzahl der Bundesräte von sieben auf neun Mitglieder**. Dies mag einer der Hauptgründe für die Ablehnung der Initiativen gewesen sein: Bei Erhöhung der Anzahl befürchteten viele ein weiteres Anwachsen der staatlichen Macht. Bei der zweiten Initiative war auch der Abstimmungszeitpunkt ungünstig. In der vorgängigen Parlamentsdebatte wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Diskussion der Volkswahl angesichts der Kriegszeit dem Landesinteresse und dem öffentlichen Frieden abträglich sei. Ein Ordnungsantrag verlangte, die Initiative *„auf günstigere Zeiten und in jedem Falle bis auf Kriegsende zu verschieben“*.

Die Wahl des Bundesrates durch das Parlament brachte es mit sich, dass **einzelne Volksvertreter zu einer einzigartigen Machtstellung** gelangten, die sie allerdings diskret im Hintergrund ausübten. Der Luzerner „Königsmacher“ Heinrich Walther, Nationalrat von 1908 bis 1943, zog als Fraktionschef der katholisch-konservativen Partei die Strippen bei der Wahl von nicht weniger als dreizehn Bundesräten.

2. Stellungnahmen von Verfassungsrechtlern

Fritz Fleiner hielt 1923 in seinem „Schweizerischen Bundesstaatsrecht“ fest, dass in Bund und Kantonen alle politischen Organisationen auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhen. Es lasse *„sich nicht bestreiten, dass die Anerkennung der Volkssouveränität in ihren letzten Folgerungen zur reinen Demokratie führt“*. Obwohl aus Gründen des Minderheitenschutzes Gegner einer Volkswahl des Bundesrates, schrieb Fleiner: *„Wer aber vom Volke gewählt worden ist, der genießt in seinem Amte eine grössere Unabhängigkeit als der, der seine Wahl einem kleinen Kollegium verdankt, denn der konservative Geist der schweizerischen Demokratie zeigt sich auch darin, dass das Volk diejenigen immer wieder beruft, denen es einmal sein Vertrauen geschenkt hat, es sei denn, dass aus irgendeinem Grunde eine tiefe Entfremdung zwischen Wählern und Gewählten eingetreten wäre.“*

Zaccaria Giacometti schrieb 1949 in seiner Neubearbeitung von Fleiners „Bundesstaatsrecht“, die Volkswahl des Bundesrates habe neben den Nachteilen „ethnographischer Momente“ und einer weiteren Stärkung der Exekutive auch Vorteile: *„So würde sie sich in gewissem Sinne als Verfassungsgarantie darstellen, indem der Bundesrat dadurch politisch unmittelbar dem Volke verantwortlich wäre und damit wohl mehr als bisher der Fall ist eine grundsätzliche Linie in seiner Verfassungspraxis einhalten müsste. Auch entspricht die Volkswahl mehr der demokratischen Idee und dem Prinzip der Gewaltentrennung.“* Die Bundesversammlung genieße eine rechtliche Vorrangstellung, wähle sie doch die Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichtes. Auch sonst – so Giacometti – nehme das Parlament ausser der Gesetzgebungskompetenz eine Fülle von Regierungsfunktionen wahr, die sonst in der Regel der Exekutive zustünden.

1968 befasste sich **Ernst Krebs** in einer staatsrechtlichen Dissertation mit der Volkswahl des Bundesrates. Krebs vertrat die Auffassung, der Grundsatz der Volkssouveränität, wonach die oberste Staatsgewalt vom Volke ausgeht, verlange die *„Regierungswahl durch das Volk schlechthin“*. Diese wichtigste Wahlkompetenz eines souveränen Volkes – die der obersten Landesbehörde – liege indessen in der gegenwärtigen Verfassung nicht beim Volk. Um eine saubere Gewaltentrennung zu erreichen, solle sich die Vereinigte Bundesversammlung auf ihre ureigenste Aufgabe, die Gesetzgebung, beschränken. Bei der Wahl des Bundesrates durch die Vereinigte Bundesversammlung sei zudem die seit 1848 gültige Rechtsgleichheit zwischen Volksvertretung (Nationalrat) und Kantonsvertretung (Ständerat) nicht gewährleistet: der Nationalrat stimmt mit 200 Stimmen, der Ständerat nur mit 46. Auch fördere das aktuelle Wahlsystem mittelmässige und angepasste Personen im Bundesrat. Die moderne Schweiz von 1848 beruhe ganz wesentlich auf dem Vorbild der Vereinigten Staaten, welche die Volkswahl des Präsidenten mittels parteigebundener Elektoren kennen. Eine Volkswahl des Bundesrates hätte eine markante Aktivierung des gesamten politischen Lebens zur Folge. Ein Wahlkampf würde mit allen Mitteln der modernen Kommunikation geführt und könnte einen Motor für das gesamte politische Leben des Landes darstellen. Die Parteien müssten ihre Aktivitäten entscheidend verstärken und ihr inhaltliches Profil besser zur Geltung bringen. So sei die Volks-

wahl des Bundesrates geeignet, dem Trend des politischen Desinteresses und der Stimmabstinenz entgegenzuwirken. Um Bedenken wegen des Einbezugs sprachlicher Minderheiten zu entkräften, schlug Ernst Krebs die Einteilung der Schweiz in sieben Wahlkreise vor, wobei jeder Wahlkreis einen einzigen Bundesrat wählen sollte.

Ulrich Häfelin und **Walter Haller** kamen in ihrem „Schweizerischen Bundesstaatsrecht“ (4. Auflage 1998) zum Schluss, dass die Einführung der Volkswahl des Bundesrates – *„die in den Kantonen eine Selbstverständlichkeit ist“* – das Verhältnis von Bundesrat und Bundesversammlung beeinflussen würde: *„Während heute der Bundesrat im Hinblick auf seine Wahl und die parlamentarische Aufsicht der Bundesversammlung untergeordnet ist, würde die Volkswahl dem Bundesrat die gleiche demokratische Legitimität verschaffen, wie sie die Bundesversammlung besitzt. Bundesrat und Parlament wären in dieser Hinsicht einander gleichgestellt.“*

3. Der staatsphilosophische Hintergrund

Bei der Verwirklichung der Idee der Wahl des Bundesrates durch das Volk geht es um eine Vervollständigung der Demokratie und eine Verstärkung des Grundsatzes der Trennung der staatlichen Gewalten. Beides sind **elementare Pfeiler unseres Gemeinwesens**.

Die Verwirklichung der direkten Demokratie in der Schweiz ist weltweit einzigartig. Die Schweiz hat seit der Einführung der Volksrechte auf Bundesebene über Sachfragen mehr nationale Abstimmungen durchgeführt als alle anderen Länder der Welt zusammen. Ein Schweizerbürger kann seinem Willen in staatlichen Angelegenheiten in einem Jahr häufiger Ausdruck verleihen als es beispielsweise ein Engländer in seinem ganzen Leben tun darf. Die direkte Demokratie gehört zu **den wertvollsten und genialsten Erfindungen** der politischen Geschichte der Menschheit. Wertvoll ist sie, weil durch sie das politische Konzept der Freiheit und der Souveränität des Einzelnen am stärksten und klarsten verwirklicht wird. Genial ist die direkte Demokratie deshalb, weil kein anderes Instrument zu einer derartigen Machthemmung führt und die politische Herrschaft von Wenigen durchbricht.

Während in Sachfragen die direkte Demokratie auf Bundesebene verwirklicht ist, können die Stimmbürger auf die Exekutive nur indirekt Einfluss ausüben. Dies ist deshalb unbefriedigend, weil dem politischen Willen der Bürger auch bei Wahlen viel **besser und unverfälschter** Ausdruck verliehen werden kann, wenn die Wahl direkt erfolgt. Eine indirekte Wahl der Regierung durch das Parlament führt automatisch zu einer gewissen Verfälschung des Volkswillens, weil das Parlament selbstverständlich immer auch gewisse Eigeninteressen verfolgt. In der Schweiz – als Hort der direkten

Demokratie – ist es unlogisch, dass das Volk die Regierung bloss indirekt kontrolliert. Die Wahl der Regierung durch das Parlament ist in der Schweiz in gewisser Weise **systemwidrig**.

Eine funktionierende Demokratie setzt Alternativen voraus. Die Demokratie lässt sich mit gutem Grund als die **Staatsform der Alternativen** bezeichnen (Max Imboden). Nur nicht-demokratische Ordnungen sind von Zwangsläufigkeiten und von Vorgegebenem beherrscht. Die Volkswahl der Bundesräte würde vermehrt die Wahl im Sinne von **Auswahl** bedeuten und damit den demokratischen Gedanken stärken. Bei den heutigen Wahlen durch die Bundesversammlung geht es mangels Alternativen oft lediglich um Bestätigungen bzw. Nichtabberufungen.

Gewaltentrennung bedeutet Machtbeschränkung. Die staatliche Gewalt soll nicht bei einem Organ konzentriert werden. Man kann zwischen horizontaler und vertikaler Gewaltentrennung unterscheiden. Der in der Schweiz stark ausgeprägte Föderalismus verwirklicht die föderative oder vertikale Gewaltentrennung. Bei der horizontalen Gewaltentrennung geht es darum, dass die staatlichen Aufgaben auf verschiedene Organe verteilt werden. Im schweizerischen Verfassungsstaat wie auch in den meisten anderen Ländern wird zwischen der rechtsetzenden Gewalt (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) und der rechtsprechenden Gewalt (Judikative) unterschieden. Diese Teilung ist deshalb entscheidend, weil dadurch eine Machtballung verhindert werden kann. In der Schweiz ist gegenwärtig durch die Möglichkeit des Parlaments, die Regierung zu wählen, das Prinzip der Gewaltentrennung durchbrochen. In der heutigen Konstellation ist der Bundesrat durch das Parlament mandatiert und **zur Sicherung seiner Wiederwahl** in erster Linie dem **Parlament Rechenschaft schuldig**. Wird die Volkswahl des Bundesrates verwirklicht, ist der Bundesrat direkt durch die Stimmbürger mandatiert und direkt diesen verantwortlich.

4. Der wirtschaftliche Hintergrund

Neueste wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen stellen fest, dass sich die direkte Demokratie günstig auf die ökonomische Situation der Schweiz auswirkt. Nicht ein Abbau, sondern eine **Erweiterung der Volksrechte ist demnach ökonomisch effizient**. Die über Jahre verbreitete Behauptung, die Volksrechte hätten auf die Schweizer Wirtschaft einen bremsenden Einfluss, ist wissenschaftlich unhaltbar.

Die direkte Demokratie hemmt die ökonomische Entwicklung der Schweiz nicht im geringsten. Im Gegenteil kommen die an der Handelshochschule St. Gallen lehrenden Ökonomen Gebhard Kirchgässer, Lars P. Feld und Marcel R. Savioz in ihrem 1999 erschienenen Buch „Die direkte Demokratie: Modern, erfolgreich, entwicklungs- und exportfähig“ zu folgendem Schluss: „*Die direkte Demokratie führt zu einer besse-*

ren wirtschaftlichen Performance. Kantone und Gemeinden mit direkter Demokratie in Finanzfragen haben geringere Staatsausgaben, eine geringere Staatsschuld, effizienter arbeitende öffentliche Betriebe und ein höheres Bruttoinlandprodukt pro Kopf.“ Auch Bruno S. Frey und seine Mitarbeiter am Institut für Empirische Wirtschaftsforschung der Universität Zürich haben aufgrund exakter Untersuchungen nachdrücklich auf die **Bedeutung der direkten Demokratie für Wohlfahrt und Wohlbefinden der Bürger** hingewiesen.

Die Bürgerinnen und Bürger gehen mit den öffentlichen Ausgaben – und damit mit ihren Steuergeldern – vorsichtiger um als die Politiker. Die Ansicht, wonach die direkte Demokratie dem Wirtschaftsstandort Schweiz schade, ist falsch. Regierung, Parlament und Verwaltung neigen viel eher zum kostspieligen Etatismus als das Volk. Das Volk wählt in der Regel Politiker mit entsprechendem Kostenbewusstsein. Die Volkswahl des Bundesrates und die damit verbundene direkte Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber ihren Wählern dürfte (nebst der Einführung eines Finanzreferendums auf Bundesebene) **zur Ausgabenbeschränkung** und damit zu einem **wirtschaftlichen Wachstum** führen.

5. Schutz der sprachlichen Minderheit

Der Haupteinwand, der gegen das Konzept der Volkswahl des Bundesrates vorgebracht wird, ist derjenige, dass nur die Vereinigte Bundesversammlung gewährleisten könne, dass die sprachlichen Minderheiten des Landes in angemessener Weise in der Regierung berücksichtigt werden.

Dieser Einwand ist sachlich unrichtig. Das Problem des Schutzes sprachlicher Minderheiten stellt sich auch bei der Volkswahl der Regierung in verschiedenen Kantonen; es wurde dort **ohne weiteres gelöst**. Nachfolgend wird auf die verfassungsrechtliche Situation im dreisprachigen Kanton Graubünden sowie in den zweisprachigen Kantonen Freiburg, Wallis und Bern eingegangen:

- In Artikel 46 der **Kantonsverfassung des Kantons Graubünden** aus dem Jahr 1894 werden das Deutsche, das Rätoromanische und das Italienische als Landessprachen gewährleistet. Damals wurde auch die Volkswahl der fünf Regierungsräte eingeführt, wobei die Bündner keinerlei Garantien für die Vertretung der Sprachgruppen vorsahen.
- Die geltende **Staatsverfassung des Kantons Freiburgs** stammt aus dem Jahre 1857. Es ist zu bemerken, dass die Wahl des Staatsrates (Regierung) durch das Volk erst mittels Verfassungsänderung im Jahre 1921 angenommen und einge-

führt worden ist. Im Kanton Freiburg sind sowohl Französisch als auch Deutsch offizielle Sprachen (Artikel 21 der Staatsverfassung). Während die Wahl der Abgeordneten ins Kantonsparlament (Grosser Rat) in acht verschiedenen Wahlkreisen erfolgt, ist für die Wahl des Staatsrates (Regierung) nur ein Wahlkreis vorgesehen. Es werden weder dem deutschsprachigen noch dem französischsprachigen Bevölkerungsteil Sitzgarantien gemacht.

- Die **Verfassung des Kantons Wallis** stammt vom 18. März 1907. Auch in der ursprünglichen Verfassung des Kantons Wallis war die Wahl der Regierung durch die Bürger des Kantons nicht vorgesehen. Die Wahl des Staatsrates durch das Volk wurde erst mit einer Verfassungsänderung im Jahre 1920 eingeführt. Die Regierung des Kantons Wallis besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl ist in Artikel 52 der Verfassung differenziert geregelt. Demnach wird ein Mitglied der Regierung aus den Wählern des Kantonsteiles ernannt, welcher die gegenwärtigen Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk umfasst. Ein zweites Mitglied wird aus Wählern des Kantonsteiles ernannt, welcher die Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis umfasst. Ein drittes Mitglied wird aus den Wählern der Bezirke Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey bestimmt. Die zwei anderen Mitglieder des Staatsrates werden aus den sämtlichen Wählern des Kantons erwählt, doch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern des nämlichen Bezirkes ernannt werden. Mit diesem ausgeklügelten System können die Interessen sämtlicher Teile des Kantons berücksichtigt werden.
- In der **Staatsverfassung des Kantons Bern** vom 4. Juni 1893 war ebenfalls keine Wahl des Regierungsrates durch das Volk enthalten. Die Volkswahl der Regierung wurde erst mit einer Teilrevision im Jahre 1906 eingeführt. Mit Volksabstimmung vom 29. Oktober 1950 wurde dem Berner Jura eine Vertretung im Regierungsrat gewährleistet (sogenannter "Juraartikel"). Im Jahre 1993 wurde eine total revidierte Staatsverfassung vom Volk angenommen. Die Bestimmungen bezüglich Zusammensetzung und Wahl des Regierungsrates ergeben sich aus den Artikeln 84 und 85 der Verfassung. In Artikel 84 wird statuiert, dass dem Berner Jura ein Sitz gewährleistet ist. Wählbar sind dabei die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen. Hinsichtlich der Zuteilung des dem Berner Jura vorbehaltenen Sitzes wird in Artikel 85 präzisiert, dass die von den Kandidaten des Berner Jura erzielten Stimmen für den Gesamtkanton und für den Berner Jura getrennt ermittelt werden. Massgebend für die Zuteilung des dem Berner Jura vorbehaltenen Sitzes ist das geometrische Mittel der beiden Ergebnisse. Für die Wahl im ersten Wahlgang ist gleichzeitig die absolute Mehrheit der Stimmen des Gesamtkantons erforderlich.

Diese Beispiele zeigen, dass in den drei- und zweisprachigen Kantonen das Problem des Minderheitenschutzes gelöst werden konnten. Ähnliche Vorschriften, wie sie heute in den Kantonen Wallis oder Bern bestehen, sind für die Wahl der Regierung

auf Bundesebene denkbar, um die Interessen der lateinischen Schweiz angemessen zu berücksichtigen.

6. Gründe für die Notwendigkeit der Volkswahl

Die Einführung der Volkswahl ist eine **politische Notwendigkeit** und wird dem politischen Leben der Schweiz im 21. Jahrhundert **wichtige Impulse** verleihen. Sie wirkt auf Bundesebene der gefährlichen Verflechtung der verschiedenen Gewalten ("Filz") entgegen. Sie trennt die Exekutive stärker von der Legislative und verdeutlicht daher das von den Gründern des Bundesstaates **angestrebte Prinzip der Gewaltentrennung**. Dieser Grundsatz von Kontrolle und Gleichgewicht ("Checks and Balances") ist eine wichtige Basis für alle freiheitlichen Länder. Auch verwirklicht die Volkswahl des Bundesrates das in den Kantonen längst tragende **Prinzip der Volkssouveränität** nunmehr auch auf Bundesebene. Zugleich wird die demokratische Legitimität des Bundesrates gestärkt. Dies **führt nicht zu einer Machterweiterung der Regierung**, sondern vielmehr zu **einer besseren Kontrolle der Macht**.

Eine angemessene **Berücksichtigung der Minderheiten** ist auch bei einer Volkswahl des Bundesrates möglich. Es ist absurd zu glauben, die Wählerinnen und Wähler wären bei der Beurteilung der Kandidaten unkritisch oder untauglich, die Fähigkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten richtig einzuschätzen. Dagegen ist zu vermuten, dass sich ein viel **breiteres Kandidatenfeld** ergibt, weil es attraktiver ist, in einer offenen Wahl von den Schweizer Stimmbürgern gewählt zu werden als – wie heute der Fall – in den Hinterzimmern des Parlaments um die Gunst der Volksvertreter buhlen zu müssen. Vorkommnisse der jüngeren Vergangenheit wie kurzfristige Wohnsitzwechsel, Druck von Strassendemonstrationen oder Medienkampagnen zeigen, dass die heutige Ausmarchung der Bundesräte zunehmend fragwürdige Züge trägt. Die Parlamentswahl der schweizerischen Regierung ist nicht mehr zeitgemäss und **einem Volk freier, mündiger Bürgerinnen und Bürger unwürdig**.

7. Argumente der Gegner und ihre Widerlegung

Sämtliche Argumente, die von den Gegnern der Volkswahl des Bundesrates ins Feld geführt werden, wurden seinerzeit schon bei Einführung der Volkswahl der Kantonsregierungen geäussert. Sie haben sich allesamt als unbegründet erwiesen. In keinem einzigen der 26 Schweizer Kantone ist gegenwärtig eine Stimme zu vernehmen, welche die Volkswahl der Kantonsregierungen rückgängig machen und wieder den Par-

lamenten übertragen will. Im folgenden werden die am häufigsten vorgebrachten Gründe gegen die Volkswahl des Bundesrates widerlegt.

„Die Volkswahl des Bundesrates benachteiligt die sprachlichen Minderheiten.“

Beispiele der Volkswahl der Regierungen in den Kantonen zeigen, dass die sprachlichen Minderheiten mit entsprechenden Bestimmungen zur allgemeinen Zufriedenheit an der Regierung beteiligt werden können. Es zeugt im übrigen von einer überheblichen Haltung des Parlaments, wenn es nur sich selber, nicht aber dem Volk eine gerechte Berücksichtigung der sprachlichen Minderheiten zutraut.

„Die Volkswahl des Bundesrates würde die kleinen, bevölkerungsschwachen Kantone benachteiligen.“

Eine der Bevölkerungszahl Rechnung tragende Berücksichtigung der Kantone war auch bei der Bundesratswahl durch das Parlament üblich. So waren die grossen Kantone Zürich, Bern und Waadt mit wenigen Ausnahmen seit 1848 ununterbrochen im Bundesrat vertreten, während die Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden und Schaffhausen noch niemals einen Bundesrat gestellt haben. Im Gegenteil würde bei einer Volkswahl des Bundesrates der gewohnheitsrechtliche Anspruch der grossen Kantone dahinfallen.

„Die Volkswahl des Bundesrates würde die Kandidaten aus Ballungszentren bevorzugen.“

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Kanton Zürich widerlegen diese Behauptung: Sämtliche sieben Mitglieder des vom Volk gewählten Regierungsrates wohnten zum Zeitpunkt ihrer Wahl in einer zürcherischen Landgemeinde, kein einziges in den „Ballungszentren“ Zürich oder Winterthur.

„Die Volkswahl des Bundesrates bedeutete eine Schwächung der Stellung der Stände, da eine Stimme pro Kopf abgegeben würde.“

Der Bundesrat war auch bislang ausdrücklich kein föderalistisches Vertretungsorgan und soll es auch bei einer Volkswahl nicht werden. Die Rechtsgleichheit zwischen Volk und Ständen bzw. deren Parlamentskammern ist schon beim heutigen Wahlmodus nicht gegeben: Der Nationalrat wählt mit 200 Stimmen, der Ständerat nur mit 46.

„Die Volkswahl des Bundesrates würde zu einer „Amerikanisierung“ des Wahlkampfes mit entsprechender Effekthascherei und Schaumschlägerei führen.“

Die Volkswahl des Bundesrates würde die Schweizer Politik beleben, sogar elektrifizieren und damit der zunehmenden Wahlabstinenz und dem politischen Desinteresse entgegenwirken.

„Bei einer Volkswahl des Bundesrates würden Multimillionäre, ‘Populisten‘ und Demagogen bevorzugt gewählt.“

Diese Behauptung zeugt von einer krassen Verachtung der Urteilsfähigkeit des Volkes. In die Kantonsregierungen wurden vom Volk weder Multimillionäre noch „Populisten“ oder Demagogen gewählt, sondern ganz normale Frauen und Männer, von denen sich das Volk glaubwürdig vertreten findet.

„Die Volkswahl des Bundesrates würde den Einfluss der Medien noch weiter steigern.“

Der Einfluss der Medien auf Bundesräte und Parlamentarier ist heute in einem zunehmend fragwürdigen „Bundesfilz“ so gross wie nie zuvor. Im Gegensatz zu Regierung und Parlament hat sich das Volk bei Abstimmungen und Wahlen als erstaunlich resistent gegenüber dem Medieneinfluss erwiesen (Ablehnung des Beitritts zu UNO und EWR, Blauhelmvorlage, Mutterschaftsversicherung, SVP-Erfolg bei den Parlamentswahlen 1999).

„Die Volkswahl des Bundesrates führt zur Abkehr vom Gedanken der Konkordanz hin zum Gedanken der Konkurrenz.“

Das Wesen von demokratischen Wahlen besteht im Anbieten von Alternativen statt von zwanghaft Vorgegebenem. Die weitgehende Ausschaltung des Konkurrenzgedankens bei Regierungswahlen widerspricht demokratischen Grundsätzen.

„Die Volkswahl des Bundesrates würde die Regierung einer stärkeren parteitaktischen Polarisierung aussetzen und damit die kollegiale Arbeitsweise gefährden.“

Obwohl sämtliche Kantonsregierungen durch das Volk gewählt werden, funktioniert dort das Kollegialitätsprinzip und die Zusammenarbeit von Vertretern verschiedener Parteien. Zudem besteht auch das Wesen einer Kollegialbehörde darin, dass politische Positionen vertreten und erstritten werden. Die bisherige Wahl durch das Parlament hat eigenständige, profilierte Persönlichkeiten eher benachteiligt. Statt die politische Befähigung und Erfahrung standen unmassgebliche Kriterien wie Sozialverträglichkeit, Einordnungswille und Stilfragen im Vordergrund.

„Die Volkswahl des Bundesrates würde die Wähler überfordern, da sie die Kandidaten nicht kennen und nicht beurteilen können.“

Das Wissen hat sich in den letzten Jahrzehnten etwa durch den Ausbau der Medienlandschaft entschieden „demokratisiert“ (Presse, Fernsehen, Radio, Internet). Gerade wegen ihrer zunehmenden Medienpräsenz kann das Volk Persönlichkeit und Leistungen der Bundesräte ähnlich gut beurteilen wie die Parlamentarier. Jedenfalls kennen die Wähler heute die sieben Bundesräte besser als die 34 Nationalräte, welche beispielsweise das Zürcher Volk zu wählen hat.

„Die Volkswahl des Bundesrates führt zur Abhängigkeit vom Volk und damit zu einer Schwächung seiner Stellung.“

Bei einer Volkswahl wäre der Bundesrat gezwungen, die Ansichten einer Mehrheit des Volkes zu vertreten, die nicht mit denjenigen des Parlamentes übereinstimmen müssen. Die heutige Regelung führt zu einer unerwünschten Abhängigkeit der Regierung vom Parlament statt zur Verantwortlichkeit gegenüber dem Souverän. Bei einer Volkswahl wäre künftig undenkbar, dass sich der Bundesrat im Ausland für Volksentscheide entschuldigt (EWR-Abstimmung) oder sich im Falle ausländischer Angriffe nicht vor sein Volk stellt (ausländische Anwürfe und Geldforderungen im Zusammenhang mit der Schweiz im Zweiten Weltkrieg).

„Die Volkswahl des Bundesrates führt zu einer weiteren Schwächung des ohnehin von Bundesrat und Verwaltung dominierten Parlaments.“

Die Volkswahl der Regierung führt nicht zur Stärkung von deren Macht, sondern im Gegenteil zur besseren Kontrolle der Regierungsmacht. Heute indessen hat der Bundesrat gegenüber dem vom Volk gewählten Parlament eine deutlich geringere Legitimation. Die Wahlbasis des Bundesrates ist mit 246 Volks- und Standesvertreter im Vergleich zu dessen weitreichenden Kompetenzen zu schmal. Das Parlament besitzt gegenüber dem Bundesrat eine privilegierte Rechtsstellung, was dem Gedanken der Gewaltenteilung widerspricht. Die Legislative soll die Wahl der Exekutive ans Volk abtreten und sich damit auf seine eigentliche Aufgabe beschränken, nämlich auf den Erlass von Gesetzen.

„Die Volkswahl des Bundesrates zwingt die Regierung zu vermehrter Rücksichtnahmen auf Sonderinteressen (Spender aus Wirtschaft, Gewerkschaften, Parteien usw.).“

Die Volkswahl des Bundesrates macht die Regierung im Gegenteil unabhängiger von einzelnen Sonderinteressen und verpflichtet sie zu einer Politik des Gemeinwohls, da eine Mehrheit des Volkes für die Wahlen resp. Wiederwahlen gewonnen werden muss.

8. Vorschlag für neue Verfassungsartikel

Grundsätzlich ist es wegen der demokratischen Legitimität vorteilhaft, **alle sieben Bundesräte** durch alle Stimmbürger zu wählen.

Das **Mehrheitsprinzip** bietet die beste Gewähr für Persönlichkeitswahlen und findet heute – mit Ausnahme von Zug und Tessin – in allen Kantonen Anwendung.

Die **sprachlichen Minderheiten** sollen angemessen berücksichtigt werden. Dies ist zwar in gewisser Weise eine Abkehr vom Leistungsprinzip ("die Besten sollen gewählt werden"; die Kantone Graubünden oder Freiburg sehen beispielsweise keine Sitzgarantien für einzelne Sprachregionen vor). Die Sitzgarantie für die Romandie und das Tessin entspricht aber der heute bei Bundesratswahlen (stillschweigend) gefolgten Praxis.

Weil es wünschbar ist, alle Bundesräte durch sämtliche Bürger des Landes zu wählen, ist für die eidgenössische Ebene dem **Berner Konzept** (mit einer Sitzgarantie) gegenüber dem Walliser Konzept (unterschiedliche Wahlkreise) der **Vorzug zu geben**. Der folgende Vorschlag sieht vor, dass den Kantonen Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura insgesamt **zwei Sitze garantiert** werden.

Das Berner Konzept garantiert der sprachlichen Minderheit, dass sie einen qualifizierenden Einfluss auf die Bestimmung jener Personen hat, die sie im Bundesrat vertreten. Gleichzeitig wird das Recht der Wählerinnen und Wähler der ganzen Schweiz nicht geschmälert, bei der Wahl aller Mitglieder des Bundesrates mitbestimmen zu können. Da die Mitglieder des Bundesrates ihre „Autorität“ auf dem Gebiet der ganzen Schweiz ausüben, ist durch diesen Vorschlag sichergestellt, dass sie ihre demokratische Legitimation auf die Stimmberechtigten des gesamten Territoriums zurückführen können

Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin soll durch den Bundesrat aus den Mitgliedern des Bundesratskollegiums auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Eine Volkswahl des Bundespräsidenten und damit der Übergang vom Kollegial- zum Präsidialsystem kommt nicht in Frage. Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin soll weiterhin durch die Vereinigte Bundesversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Vorschlag für die neuen Verfassungsbestimmungen zur Wahl des Bundesrates lautet wie folgt:

Art. 175 Zusammensetzung und Wahl

- 1 *Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern.*
- 2 *Die Mitglieder des Bundesrates werden vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Majorzes bestimmt. Die Gesamterneuerung des Bundesrates findet alle vier Jahre gleichzeitig mit der Wahl des Nationalrates statt.*
- 3 *Für die Wahl bildet die gesamte Schweiz einen Wahlkreis.*
- 4 *Mindestens zwei Mitglieder des Bundesrates werden aus den Wählern der Kantone Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bestimmt. Für die Zuteilung dieser beiden Sitze werden die Stimmen für diese Kantone und für die gesamte Schweiz getrennt ermittelt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den höchsten geometrischen Mitteln beider Ergebnisse.*
- 5 *Der Bundesrat wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten je für die Dauer eines Jahres.*

Zudem sind Artikel 136 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 1 der neuen Bundesverfassung anzupassen, und zwar wie folgt:

Art. 136 Politische Rechte

- 1 *Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.*
- 2 *Sie können an den Bundesrats- und Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.*

Art. 168 Wahlen

- 1 *Die Bundesversammlung wählt die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie den General.*
- 2 *Das Gesetz kann die Bundesversammlung ermächtigen, weitere Wahlen vorzunehmen oder zu bestätigen.*

9. Ergänzung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte

Gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 treten Änderungen der Bundesverfassung nach Annahme durch Volk und Stände sofort in Kraft.

Nach Gutheissung der Volkswahl des Bundesrates ist das Bundesgesetz über die politischen Rechte unverzüglich mit einem neuen Titel zu ergänzen. Darin ist insbesondere folgendes vorzusehen:

- Geometrisches Mittel bedeutet, dass die Gesamtzahl der Stimmen in den Kantonen Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura und die Gesamtzahl der Stimmen in der ganzen Schweiz getrennt ermittelt und miteinander multipliziert werden. Aus dem Ergebnis der Multiplikation wird die Wurzel gezogen.
- Unter Vorbehalt der den Kantonen Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura garantierten Sitze sind in den Bundesrat gewählt:
 - Im ersten Wahlgang in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen, welche das absolute Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
 - Im zweiten Wahlgang diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl.

10. Weiteres Vorgehen

Zur Realisierung der Volkswahl des Bundesrates sind grundsätzlich zwei Varianten möglich, nämlich erstens das Einreichen einer parlamentarischen Initiative, zweitens das Einreichen einer Volksinitiative. Angesichts der politischen Zusammensetzung der Vereinigten Bundesversammlung und der Tatsache, dass dieselbe von sich aus auf ihr Wahlrecht der Exekutive verzichten müsste, erscheint der **Weg der parlamentarischen Initiative wenig erfolgversprechend.**

Sehr erfolgversprechend dürfte aber der Weg über die **Volksinitiative** sein. Die notwendigen Unterschriften lassen sich für dieses Anliegen zweifellos aufbringen, und auch **die Chancen des Begehrens beim Stimmvolk sind ausgezeichnet.**

Die Verabschiedung der Volksinitiative durch die Delegierten der SVP Schweiz sollte baldmöglichst erfolgen, jedenfalls noch im Jahre 2000. Mit dem Sammeln der Unterschriften muss **unmittelbar nach dem Zustandekommen der beiden laufenden SVP-Volksinitiativen (Asylinitiative, Goldreserven in den AHV-Fonds) begonnen werden.**

Literatur:

Altermatt, Urs (Hrsg.): Die Schweizer Bundesräte, ein biographisches Lexikon, Zürich 1991.

Altermatt, Urs: Volkswahl des Bundesrates – ein Protestinstrument, in: „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 46, 25.2.1998, S. 15.

Anonymus [Montesquieu, Charles de]: De l'Esprit des Lois, Genève 1748.

Blumer, Johann Jakob / Morel, Josef: Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, 2 Bde, Basel 1891.

Aubert, Jean-François: Traité de Droit Constitutionnel Suisse, Paris / Neuchâtel 1967.

Burckhardt, Walter: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Aufl., Bern 1931.

Droz, Numa: Le Mode d'Élection du Conseil Fédéral, in: Etudes et Portraits politiques, Genève 1895.

Dürsteler, Johannes: Die Organisation der Exekutive in der Schweiz seit 1798, in geschichtlicher Darstellung, Zürich 1912.

Fazy, James: De la Révision de la Constitution Fédérale, Genève 1871.

Fehr, Gerold: Die Wahl der Regierung in Bund und Kantonen, Diss. iur., Zürich 1945.

Fleiner, Fritz: Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848. Ausgewählte Schriften und Reden (Akademische Antrittsrede), Basel 1898.

Fleiner, Fritz: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923.

Frey, Bruno S.: Ein neuer Föderalismus für Europa. Die Idee der FOCJ, Tübingen 1997.

Giacometti, Zaccaria: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Neubearbeitung der ersten Hälfte des gleichnamigen Werkes von Fritz Fleiner, Zürich 1949.

Gschwend, Hanspeter: Die politische Auseinandersetzung um die Einführung der Volkswahl des Bundesrates seit 1848, Studienbericht (Schweizerische Bundeskanzlei Bern), Aarau 1973.

Häfelin, Ulrich / Haller, Walter: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Ein Grundriss, 4. Aufl., Zürich 1998.

Haller, Walter / Kölz, Alfred: Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl., Basel 1999.

Hilty, Carl: Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1891.

His, Eduard: Amerikanische Einflüsse im schweizerischen Verfassungsrecht, Festgabe der Basler Juristenfakultät und des Basler Juristenvereins zum schweizerischen Juristentag, Basel 1920.

Hughes, Christopher: The Federal Constitution of Switzerland, Oxford 1954.

Imboden, Max: Gewaltentrennung als Grundproblem unserer Zeit, in: Staat und Recht, ausgewählte Schriften und Vorträge, Basel 1971.

Kälin, Walter / Bolz, Urs (Hrsg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995.

Kirchgässer, Gebhard / Feld, Lars P. / Savioz, Marcel R.: Die direkte Demokratie. Modern, erfolgreich, entwicklungs- und exportfähig, Basel 1999.

Kölz, Alfred (Hrsg.): Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, von 1848 bis in die Gegenwart, Bern 1996.

Kobach, Kris W.: The Referendum: Direct Democracy in Switzerland. Aldershot u. a. 1993.

Krebs, Ernst: Die Volkswahl des Bundesrates, mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Volkswahl der Exekutive in Stadt und Kanton Zürich, eine geschichtliche und staatsrechtlich-politische Untersuchung, Diss. iur., Zürich 1968.

Menz, Peter: Der „Königsmacher“ Heinrich Walther. Zur Wahl von vierzehn Bundesräten 1917-1940. Historische Schriften der Universität Freiburg Nr. 2, Freiburg i. Ue. 1976.

Protokoll über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die hohe Tagsatzung am 16. August 1847 mit der Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 beauftragten Kommission, Bern 1848.

Rousseau, Jean-Jacques: Du Contrat Social – ou Principes du Droit Politique, Genève 1762.

Schmid, Karl: Versuch über die schweizerische Neutralität (1957), in: Gesammelte Werke, hrsg. von Thomas Sprecher und Judith Niederberger, Bd. 2, Zürich 1998.

Sigg, Oswald: Die eidgenössischen Volksinitiativen 1892-1939, Diss. phil., Bern 1978.

Winzeler, Christoph: Die politischen Rechte des Aktivbürgers nach schweizerischem Bundesrecht. Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B, Öffentliches Recht, Bd. 10, Basel / Frankfurt am Main 1983.